



Initiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)»

Stand: September 2014

Das Wichtigste in Kürze

Am 30. November 2014 wird über die Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» abgestimmt. Die Initiative verlangt die Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung). In der Schweiz wohnhafte, nicht erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sollen zukünftig nur noch nach dem Einkommen und Vermögen besteuert werden und nicht mehr pauschal nach den Lebenshaltungskosten. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Nach Ansicht des Bundesrates ist die Aufwandbesteuerung für einige Kantone und Gemeinden von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und hat dort eine lange Tradition. Die Kantone sollen weiterhin selbst entscheiden können, ob sie die Aufwandbesteuerung anwenden oder nicht.

Was bedeutet Besteuerung nach dem Aufwand?

Bei der Aufwandbesteuerung (auch Pauschalbesteuerung genannt) werden die Steuern nicht wie üblich aufgrund des Einkommens und Vermögens erhoben, sondern pauschal aufgrund der Lebenshaltungskosten im In- und Ausland. Dazu gehören der Mietzins (bzw. der Eigenmietwert) für die Unterkunft sowie die Ausgaben für Nahrung, Bekleidung, Bildung, Hauspersonal, Reisen, Autos usw. Der Aufwand muss beim Bund mindestens dem fünffachen Mietzins entsprechen. Auch die Kantone kennen eine Mindestbesteuerung. Sind die Einnahmen aus schweizerischen Quellen (z.B. Kapitalerträge) aber höher als der Aufwand, so wird dieser Betrag als Grundlage für die Berechnung der Steuer verwendet. Ist schliesslich der Aufwand ermittelt, wird die Steuer nach dem ordentlichen Tarif berechnet.

Wer hat Anspruch auf Besteuerung nach dem Aufwand?

Nach dem Aufwand können nur Personen besteuert werden, die folgende Voraussetzungen

erfüllen:

- ausländische Staatsangehörigkeit
- Wohnsitz in der Schweiz: erstmals oder erneut nach mindestens zehnjähriger Abwesenheit
- keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Wer diese Voraussetzungen erfüllt, hat das Recht, bei der direkten Bundessteuer nach dem Aufwand besteuert zu werden. Es ist den Kantonen überlassen, die Aufwandbesteuerung auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern vorzusehen.

Pauschalbesteuerte und Steuereinnahmen

Im Jahr 2012 wurden in der Schweiz 5634 Personen nach dem Aufwand besteuert. Die Steuererträge betrugen insgesamt 695 Mio. Franken, davon 192 Mio. beim Bund, 325 Mio. bei den Kantonen und 178 Mio. bei den Gemeinden. Die meisten der nach dem Aufwand besteuerten Personen lebten in den Kantonen Waadt (1396 Personen), Wallis (1300 Personen), Tessin (877 Personen) und Genf (710 Personen). Dies entspricht 76 Prozent aller nach dem Aufwand besteuerten Personen. In den übrigen Kantonen wurden in Graubünden (268 Personen) und Bern (211 Personen) am meisten Personen nach dem Aufwand besteuert.

Finanzielle Auswirkungen der Initiative

Die Abschaffung der Aufwandbesteuerung hätte Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Präzise Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen sind jedoch nicht möglich, da nicht vorhersehbar ist, wie die betroffenen Personen auf die Abschaffung der Aufwandbesteuerung reagieren würden. Allfällige Minder- oder Mehreinnahmen hängen davon ab, wie viele der bisher nach dem Aufwand besteuerten Personen die Schweiz verlassen oder in einen anderen Kanton ziehen würden.

Verhältnis Volksinitiative – Revision Aufwandbesteuerung

Wird die Initiative abgelehnt, treten am 1. Januar 2016 bei der direkten Bundessteuer die revidierten Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung in Kraft. Spätestens auf diesen Zeitpunkt hin, müssen auch die Kantone ihr Steuerrecht an die neuen Bestimmungen angepasst haben.

Wird die Initiative angenommen, tritt die Bestimmung zwar sofort in Kraft (Art. 195 BV), doch würde sie nicht unmittelbar angewendet. Die Übergangsbestimmung der Initiative sieht vor, dass der Bund innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Initiative die Ausführungsgesetzgebung erlässt. Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetzgebung würde weiterhin die Besteuerung nach dem Aufwand gemäss geltendem Recht zur Anwendung kommen. Ab 2016 würden dann die vom Parlament revidierten Bestimmungen in Kraft treten. Spätestens ab Ende November 2017 wäre die Aufwandbesteuerung nicht mehr zulässig.